

MO(O)RE NEWS

Inhalt

- 1 Steuerrecht
- 5 Aktuelles aus dem Netzwerk
- 6 Wirtschaftsrecht
- 7 Rechnungslegung und Prüfung
- 8 Kontakt

Editorial

Zum vierten Quartal 2010 – Neues von MOORE STEPHENS zu aktuellen Themen aus Rechnungslegung, Steuern, Recht und Aktuellem aus unserem Netzwerk.

Liebe Leserinnen
und Leser,

das Jahr 2010 nähert sich mit großen Schritten dem Ende. Insofern werfen wir mit dieser vierten Ausgabe von MO(O)RE NEWS einen Blick zurück auf die Änderungen, die sich aus den Neuerungen des GmbH-Rechts („MoMiG“) ergeben haben, und stellen Ihnen

ferner die Änderungen, die sich aus dem anstehenden Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz („BilMoG“) ergeben werden, vor. Ebenso möchten wir Ihnen die Änderungen näherbringen, die sich ab dem Jahr 2011 aus der elektronischen Bilanzeinreichung bei den Finanzämtern ergeben werden.

Ziel des „MoMiG“ war es, das deutsche GmbH-Recht zu vereinfachen und die deutsche GmbH insbesondere gegenüber der britischen Limited wieder attraktiver zu machen. Nachdem nunmehr die Stürme der Finanzmarktkrise, die eine starke Belastung für GmbHs und ihr haftendes Eigenkapital waren, vorüber sind, halten wir Sie mit einem ersten Erfahrungsbericht zum „MoMiG“ auf dem Laufenden.

Das BilMoG stellt die größte Reform des deutschen Bilanzrechts seit mehr als 25 Jahren dar.

Für den Großteil der Gesellschaften sind die Neuregelungen erstmals ab 2010 verbindlich anzuwenden. Wir stellen Ihnen daher die wesentlichen Aspekte vor, die Sie bei der Erstanwendung und dem Übergang vom „alten HGB“ zu beachten haben.

In der Öffentlichkeit wurde das Thema „E-Bilanz“ bislang kaum beachtet. Dabei sind diese Regelungen bereits grundsätzlich ab 2011 anzuwenden. Insofern stellen wir Ihnen die Anforderungen, die sich aus der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen ergeben, gern vor.

Als weitere Themen bieten wir Ihnen Artikel zur Quellensteuerentlastung in Österreich, zu den Regelungen der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien, zum Intellectual Property in Luxemburg sowie zur AGB-Kontrolle bei Anstellungsverträgen in Deutschland.

Auch wenn das deutsche Steuerrecht keine grundlegenden Änderungen zum Ende des Jahres mit sich bringen wird, sorgt der Gesetzgeber dennoch auf anderen Gebieten dafür, dass es für die Unternehmen und Ihre Berater spannend bleibt. Dabei stehen wir, die Mitgliedskanzleien der MOORE STEPHENS Deutschland AG, Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Michael Peters
MOORE STEPHENS Deutschland AG

Steuerrecht

Luxemburg: Steuerliche
Behandlung von
„Intellectual Property“

Die Einnahmen aus Rechten des geistigen Eigentums, also aus Urheberrechten an Softwareprogrammen, aus Patenten und aus Marken und Geschmacksmustern, sind zu 80 % von den Steuern befreit.

Mit Wirkung zum 1. Januar 2008 hat Luxem-

burg einen neuen Artikel 50bis in das Einkommensteuergesetz eingeführt. Diese Maßnahme soll einen Anreiz für die in Luxemburg ansässigen Firmen schaffen, mehr in Forschung und Entwicklung zu investieren, indem Einnahmen aus geschützten Rechten des geistigen Eigentums eines Unternehmens steuerlich begünstigt werden.

Unter den Oberbegriff „Intellectual Property“ können folgende Rechte fallen:

- Patente,
- Lizenzen,
- Designs,

- Modelle,
- Gebrauchsmuster,
- Marken.

Steuerliche Bedeutung

Durch den neu eingeführten Artikel 50bis des Einkommensteuergesetzes wird der „normale“ Steuersatz von 28,59 % auf rund 5,72 % für Einkommen aus Rechten des geistigen Eigentums gesenkt (20 % der normalen Besteuerung)!

Anwendungsvoraussetzungen

Folgende drei Bedingungen müssen erfüllt sein, um von der Steuerbefreiung profitieren zu können:

- Nach dem Gesetzeswortlaut findet diese Bestimmung nur auf Rechte Anwendung, die ab dem 1. Januar 2008 entwickelt oder erworben wurden.
- Die mit dem Recht verbundenen Ausgaben müssen aktiviert werden, d. h. alle Ausgaben, Abschreibungen und Wertminderungen im Zusammenhang mit den Schutzrechten müssen auf der Aktivseite der Bilanz des Steuerpflichtigen angegeben werden, sofern diese Ausgaben in einem Geschäftsjahr die Einnahmen aus den entsprechenden Schutzrechten übersteigen.
- Die Rechte dürfen nicht von einer „nahestehenden Person“ erworben werden, d.h. die Steuerbefreiung findet dann keine Anwendung, wenn:
 - o die erwerbende Gesellschaft eine direkte Beteiligung von mindestens 10 % an dem Vermögen der veräußernden Gesellschaft hält,
 - o mindestens 10 % des Vermögens der erwerbenden Gesellschaft direkt von der veräußernden Gesellschaft gehalten werden,
 - o mindestens 10 % des Vermögens der erwerbenden Gesellschaft direkt von einer dritten Gesellschaft gehalten

werden, die ebenfalls mindestens 10 % an dem Vermögen der veräußernden Gesellschaft hält.

Die Rechte aus geistigem Eigentum sind faktisch seit Januar 2009 von der Vermögenssteuer befreit. Die Bestimmung des Wertes der Rechte des geistigen Eigentums wird grundsätzlich den Unternehmen selbst überlassen, immer unter der Voraussetzung der Anwendung international gültiger Bewertungsmethoden.



Fazit

Die wesentlichen Vorteile der Besteuerung geistigen Eigentums können abschliessend wie folgt zusammengefasst werden:

- Niedriger effektiver Steuersatz auf Rechte aus geistigem Eigentum (5,72 %)
- Weit gefasste Definition des geistigen Eigentums („Intellectual Property“)
- Flexibilität in der Wertermittlung des geistigen Eigentums
- Anwendbarkeit auf gekauftes wie selbst entwickeltes geistiges Eigentum

Damit platziert sich Luxemburg in der Spitze der Länder, die in diesem Bereich Steuervorteile bieten.

Evelyne Guillaume
Steuerberaterin
MOORE STEPHENS S.à.r.l. LUXEMBOURG

Italien: Wichtige Aspekte, die bei einer Erbschaft oder Schenkung in Italien zu beachten sind

Wenn deutsche Staatsbürger in Italien ansässig sind oder wenn in Deutschland ansässige Personen Vermögen in Italien besitzen, müssen für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien wichtige Aspekte beachtet werden.



Unbeschränkte vs. beschränkte Steuerpflicht in Italien

Als Anknüpfungspunkt für die unbeschränkte Steuerpflicht für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien ist ausschließlich die Ansässigkeit des Erblassers bzw. des

Schenkenden ausschlaggebend. Nicht relevant hingegen ist die Ansässigkeit der Erben bzw. der Vermächtnisnehmer. Ist der Erblasser bzw. der Schenkende zum Zeitpunkt des Todes bzw.



der Schenkung in Italien ansässig, unterliegen alle Vermögensgegenstände der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien, unabhängig davon, ob sich die Vermögensgegenstände im Inland oder im Ausland (z. B. Deutschland) befinden (unbeschränkte Steuerpflicht unter Anwendung des „worldwide taxation principle“). Ist der Erblasser bzw. der Schenkende zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Schenkung hingegen im Ausland (z. B. Deutschland) ansässig, unterliegen nur die sich zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Schenkung in Italien befindlichen Vermögensgegenstände der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien (beschränkte Steuerpflicht).

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien ist der Gegenwert der Erb- bzw. Schenkungsmasse als Differenz zwischen dem Verkehrswert der Güter und Rechte und den abzugsfähigen Schulden und Ausgaben. Bei Immobilien und dinglichen Rechten an Immobilien ist deren Verkehrswert als Bemessungsgrundlage heranzuziehen – es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass das italienische Finanzamt keine Berichtigung des Wertes vornehmen kann, sofern zumindest der Katasterwert der Immobilie besteuert wird. In der Praxis wird also in der Regel der deutlich niedrigere Katasterwert der Immobilie für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage herangezogen. Bei Anteilen an Personen- oder nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften wird das anteilige Buchreinvermögen als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Steuersätze und Freibeträge

Bei Erbschaften und Schenkungen zugunsten des Ehegatten und der Verwandten in direkter Linie findet ein Steuersatz in Höhe von 4 % Anwendung, wobei jedem Begünstigten ein – im Verhältnis zu anderen Ländern – großzügiger Freibetrag in Höhe von 1.000.000 Euro zusteht. Bei Erbschaften und Schenkungen zugunsten von Geschwistern findet ein Steuersatz in Höhe von 6 % Anwendung mit einem Freibetrag in Höhe von 100.000 Euro für jeden Begünstigten. Bei Erbschaften und Schenkungen zugunsten anderer Begünstigter findet ein Steuersatz in Höhe von 8 % ohne Freibetrag Anwendung. Bei Erbschaften und Schenkungen von in Italien belegenen Immobilien ist zu berücksichtigen, dass zusätzlich zur Erbschaft- und Schenkungsteuer die Hypothekar- und die Katastergebühren in Höhe von insgesamt 3 % (bzw. 336,00 Euro im Falle der Hauptwohnung in Italien) anfallen.

Anrechnungsprinzip in Italien

Zwischen Deutschland und Italien besteht für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer kein Doppelbesteuerungsabkommen. Trotzdem kann im Falle einer unbeschränkten Steuerpflicht in Italien, die im Ausland (z. B. Deutschland) bezahlte Erbschaft- und Schenkungsteuer in Italien angerechnet werden.

Armin Hilpold
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
Bureau Plattner, Bozen (Italien)

Österreich: Abzugssteuer – eine direkte Entlastung an der Quelle



Bestimmte Einkünfte, die von natürlichen oder juristischen Personen erzielt werden, welche in Österreich weder ihren (Wohn-)Sitz, gewöhnlichen Aufenthalt noch ihren Ort der Geschäftsleitung haben (sog. „beschränkt Steuerpflichtige“), unterliegen in Österreich einer Quellensteuer. Zu diesen Einkünften zählen vor allem Dividenden und Bankzinsen (jeweils 25 % Abzugssteuer) sowie Lizenzgebühren (20 %).

Aber auch Einkünfte aus einer in Österreich ausgeübten oder verwerteten selbstständigen Tätigkeit als Schriftsteller, Künstler oder Mitwirkender an einer Unterhaltungsdarbietung, Vergütungen an nichtösterreichische Aufsichtsräte, Architekten oder Unternehmensberater können der österreichischen Abzugssteuer unterliegen. Behält der inländische Vergütungsschuldner die Quellensteuer nicht ein, kann er zur Haftung

für die nicht abgeführte Steuer herangezogen werden.

Allerdings entziehen die von Österreich mit nunmehr rund 90 Ländern abgeschlossenen Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung (DBA) dem österreichischen Staat vielfach das Recht, die ins Ausland fließenden Einkünfte zu besteuern. In vielen Fällen verliert Österreich das Besteuerungsrecht zur Gänze, in anderen wiederum ermächtigt das jeweilige DBA Österreich zu einer Quellenbesteuerung bis zu einer gewissen Höhe (meist 5 % oder 10 %).

Wird das österreichische Besteuerungsrecht durch ein DBA begrenzt, bestehen nun neben der steuerlichen Registrierung und Veranlagung grundsätzlich zwei Entlastungsmöglichkeiten. Zum einen kommt das System der direkten Entlastung an der Quelle in Betracht, zum anderen das System der Rückerstattung: Bei Ersterem behält der Abzugspflichtige keine bzw. nur die reduzierte (im DBA vorgesehene) Steuer ein, bei Letzterem hingegen nimmt er den vollen Steuerabzug vor und überlässt es dem ausländischen Empfänger, die Rückerstattung der zu viel einbehaltenen Quellensteuer zu beantragen. Grundsätzlich hat der zur Abfuhr der Quellen-

steuer Verpflichtete (und nicht der Empfänger der Einkünfte) die Wahl, welches der beiden Entlastungssysteme er anwendet.

Vergütungsempfänger präferieren naturgemäß die direkte Entlastung an der Quelle, da eine solche sowohl einen möglicherweise erheblichen Liquiditätsvorteil bedeutet als auch ein oft ziemlich zeit- und kostenintensives Rückerstattungsverfahren überflüssig macht.

Mit der DBA-Entlastungsverordnung hat das österreichische Bundesministerium für Finanzen einheitliche, auf alle österreichischen DBA anwendbare Regeln erlassen. Diese legen fest, unter welchen Bedingungen eine Entlastung direkt an der Quelle ohne Haftungsrisiko für den Abzugsverpflichteten möglich ist. Grundlegende Voraussetzung ist, dass der ausländische Empfänger der Einkünfte nachweist, dass er in dem Staat, dessen DBA er in Anspruch nehmen will, ansässig ist.

Die DBA-Entlastungsverordnung sieht vor, dass dieser Nachweis auf einem amtlichen Vordruck zu erfolgen hat. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist dabei beim ausländischen Finanzamt des Vergütungsempfängers zu beantragen. Zudem hat dieser darin zu erklären, dass die Einkünfte für eigene Rechnung vereinnahmt werden und keiner in Österreich unterhaltenen Betriebsstätte zufließen. Ist der Vergütungsempfänger eine ausländische juristische Person (oder eine als solche behandelte Personengesellschaft), so hat diese darüber hinaus zu bestätigen, dass sie bestimmte Substanzkriterien erfüllt (Entfaltung einer betrieblichen Tätigkeit, die über die reine Vermögensverwaltung hinausgeht; eigene Arbeitnehmer; eigene Betriebsräumlichkeiten). Ist der Vergütungsempfänger eine steuerlich transparent behandelte Personengesellschaft,



so sind die Ansässigkeitsbescheinigungen von deren Gesellschaftern einzuholen.

Durch die Ansässigkeitsbescheinigung soll der ausländische Fiskus über die aus Österreich steuerfrei (bzw. steuerreduziert) abfließenden Einkünfte informiert werden, um das ihm nach dem DBA zustehende Besteuerungsrecht wahrnehmen zu können. Übersteigen die vom Schuldner an den Empfänger im Kalenderjahr geleisteten Vergütungen nicht die Schwelle von 10.000 Euro, sieht die DBA-Entlastungsverordnung gewisse Erleichterungen hinsichtlich der Nachweisverpflichtungen vor.

Weitere Entlastungsmöglichkeiten direkt an der Quelle sehen die im österreichischen Steuerrecht umgesetzten EU-Richtlinien (Mutter-Tochter-RL, Zinsen-Lizenzgebühren-RL) im Zusammenhang mit Dividenden-, Zinsen- und Lizenzzahlungen im Konzernverbund innerhalb der Europäischen Union (bzw. EWR) vor.

Thomas Wallnöfer
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS City Treuhand GmbH, Wien

„E-Bilanz“ ab 2011



Mit § 5b EStG ist eine bisher wenig beachtete Regelung in Kraft getreten, die bereits in Kürze veränderte Abläufe im Rechnungswesen erforderlich machen und erhöhte Anforderungen an den Bilanzierenden zur Darstellung von steuerlich relevanten Sachverhalten

stellen wird. Die E-Bilanz ist eine Zäsur in dem Verhältnis zwischen Steuerpflichtigen und Fiskus. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen, sind Steuererklärungen und Unterlagen über die Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz im XBRL-Datenformat elektronisch – mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz – an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Dies betrifft insbesondere Steuerbilanzen bzw. Handelsbilanzen nebst Überleitungsrechnungen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Einnahmen-Überschussrech-

nungen, Anlagespiegel und die Kapitalkontenentwicklung bei Personenhandelsgesellschaften. Die bisher vorgeschriebene Übermittlung in Papierform entfällt und kann nur bei wirtschaftlicher oder persönlicher Unzumutbarkeit auf Antrag beibehalten werden. Das Unterlassen der elektronischen Datenübermittlung ist zwangsgeldbedroht.

XBRL (eXtensible Business Reporting Language) ist ein international verbreiteter und medienbruchfreier Standard für den elektronischen Datenaustausch von Unternehmensinformationen. Er ermöglicht es, Daten in standardisierter Form aufzubereiten und mehrfach zu nutzen (so z. B. auch für die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger). Die Struktur, aus der das XBRL-Informationspaket besteht, wird mittels einer Art Kontenrahmen (sog. Taxonomie) genau definiert.

Die relevanten Unterlagen sollen auf Basis einer durch das Bundesfinanzministerium (BMF) im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder erlassenen Rechtsverordnung über-



mittelt werden. Hierzu sind in jüngster Vergangenheit mehrere BMF-Schreiben ergangen.

Der Gewinner des Steuerbürokratieabbaugesetzes mit dem Projekt E-Bilanz ist zweifelsfrei die Finanzverwaltung. Die umfassende Datenüberlassung ermöglicht systematische Validitätsprüfungen, Verprobungen und Mehrjahresvergleiche sowie die effektive Nutzung von Risikomanagementsystemen und damit gezielte Einblicke in Steuergestaltungsfelder. Die Sammlung in Datenbanken dürfte im Vordergrund stehen, woraus sich weitere Möglichkeiten bei steuerlichen Betriebsprüfungen ergeben.

Die Lasten des Projekts E-Bilanz werden komplett auf den Steuerpflichtigen übertragen. In äußerst knapp bemessener Zeit sind die XBRL-Konformität des Rechnungswesens zu gewährleisten und entsprechende Schnittstellen einzurichten. Zugleich ist sicherzustellen, dass die für die Steuer-Taxonomie erforderlichen Daten im geforderten Differenzierungsgrad verfügbar sind. Größen- und/oder rechtsformabhängige Erleichterungen nach dem Modell des HGB sind derzeit nicht vorgesehen. Damit sind vielfach bereits im Jahr 2011 Anpassungen im Rechnungswesen notwendig, die eine weitgehend verselbstständigte Steuerbuchhaltung erforderlich machen. Die Umstellung auf die neue elektronische Realität wird nicht ohne erhebliche Zusatzaufwendungen möglich sein. Eine Überleitung der Handels- auf eine Steuerbilanz mittels Excel reicht zukünftig nicht mehr aus. Stattdessen ist der Steuerpflichtige gehalten, eine XBRL-fähige Software zu implementieren, was ggf. auch Investitionen in die Hardware nötig machen könnte.

Damit die Unternehmen überhaupt eine Chance haben, sich rechtzeitig auf die Neuregelung

einzustellen, sollte die Finanzverwaltung durch Veröffentlichung der Steuer-Taxonomie kurzfristig Klarheit zum Forderungskatalog schaffen. Der bundesweite Start des Projekts E-Bilanz ab dem Jahr 2011 ist angesichts der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen ein sehr ambitioniertes Ziel. Dies scheint auch die Finanzverwaltung erkannt zu haben und hat somit kurzerhand die Einführung der elektronischen Bilanz sowie der Gewinn- und Verlust-Rechnung um ein Jahr verschoben. Die Regelung soll damit erstmals für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2011 beginnen.

Nach Bekanntgabe der endgültigen steuerlichen XBRL-Taxonomie (voraussichtlich Ende 2010) ist es dringend geboten, das betriebliche Finanz- und Rechnungswesen daraufhin zu überprüfen, ob die entsprechenden Anforderungen der Finanzverwaltung erfüllt werden. Da zukünftig Steuerbilanzen zu übermitteln sind, kann davon ausgegangen werden, dass sich ergebende steuerliche Änderungen bereits an der Quelle, d. h. im betrieblichen Rechnungswesen, und somit bereits unterjährig zu erfassen sind. Die Aufstellung einer sog. Einheitsbilanz wird immer schwieriger, da mit den neuen Vorschriften tendenziell auch der Weg einer weiteren Abkoppelung der Steuerbilanz von der Handelsbilanz verfolgt wird.

Der vielfach propagierte Abbau von bürokratischen Lasten durch den Gesetzgeber wird wieder einmal konterkariert und führt de facto zu einem weiteren Aufbau bürokratischer Lasten beim Steuerpflichtigen, der immer mehr zum „gläsernen Steuerbürger“ mutiert.

Sebastian Mönning
Steuerberater
MOORE STEPHENS München AG

Neues aus dem Netzwerk

Termine

Internationale Tagung in Orlando:
12.–15. November 2010

Herbsttagung in Goslar:
10.–12. November 2011

Frühjahrstagung in Wien:
12.–14. Mai 2011

Aktuelles aus
dem Netzwerk



Zwei Jahre GmbH-Reform – Erfahrungen mit dem MoMiG



Im November 2008 trat die „MoMiG“ genannte GmbH-Novelle in Kraft. Mit einem Machtwort trat der Gesetzgeber damals der zu Recht als hypertroph kritisierten Rechtsprechung zu Kapitalaufbringung und Kapitalerhaltung entgegen. Wirtschaftlich sinnvoll neu geregelt werden sollten insbesondere (1) verdeckte Sachgründungen und „Hin- und Herzahlungen“, (2) kapitalersetzende Darlehen und Nutzungsüberlassungen sowie (3) der Cash-Pool. Zusätzlich ist (4) der gutgläubige Erwerb von GmbH-Anteilen nunmehr möglich.

Neben diesen für die mittelständische Wirtschaft und Großunternehmen bedeutsamen Themengebieten hat der Gesetzgeber eine GmbH „light“ mit dem sperrigen Namen „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ für Kleingewerbetreibende geschaffen sowie Maßnahmen gegen unseriöse Insolvenzstrategien ergriffen. Die letzteren beiden, weniger relevanten Themen sollen hier unbeleuchtet bleiben. Welche Erfahrungen aber sind bei den für die mittelständische Wirtschaft interessanten Themen zu berichten?

(1) Die Probleme der Kapitalaufbringung sind nach wie vor weitgehend ungelöst. Denn verdeckte Sacheinlagen oder alsbaldige Rückzahlungen erfolgen in der Regel versehentlich,

der Wert der Sacheinlage oder des Rückgewähranspruchs wird entsprechend nicht gerichtsfest dokumentiert und der Gesellschafter hat in einer Jahre später folgenden Insolvenz dann zwar möglicherweise recht, kann es aber nicht beweisen. Stark fehlerträchtig bleiben Kapitalerhöhungen im Firmenverbund, wo stets die Gefahr sog. „Hin- und Herzahlungen“ gegeben ist, die befreiende Meldung nach § 19 Abs. 5 GmbHG zum Register aber in der Regel unterbleibt.

(2) Die Kapitalerhaltung ist nun schematisch, aber praktikabel gelöst. Dies gilt insbesondere für kapitalersetzende Darlehen. Die unsäglichen Streitigkeiten um kapitalersetzende Darlehen und Nutzungsüberlassungen haben damit ihr Ende gefunden.

(3) Ein Cash-Pooling ist wieder zulässig, aber für Geschäftsführer überaus gefährlich, denn sie müssen den Cash-Pool zur Meidung eigener Schadenersatzpflichten kündigen, wenn es innerhalb einer Unternehmensgruppe zu kriseln beginnt.

(4) Der gutgläubige Erwerb von GmbH-Anteilen entpuppt sich als „Mogelpackung“, weil er nicht die Freiheit von Pfandrechten, Nießbrauch und anderen Rechten Dritter einschließt.

Fazit: Vieles ist in praxi nur anders, nicht besser. Entlastung ist nur im Bereich Kapitalersatz und im begrenzten Maße im Cash-Pooling eingetreten.

Jochen König
RA, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
MOORE STEPHENS Rhein-Emscher GmbH



AGB-Kontrolle bei Anstellungsverträgen von GmbH-Fremdgeschäftsführern

Arbeitsverträge gelten schon seit Längerem als allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und werden von den Gerichten an den zivilrechtlichen AGB-Vorschriften gemessen. Dies gilt nun auch für Anstellungsverträge von GmbH-Fremdgeschäftsführern. Das Bundesarbeitsgericht hat



mit Urteil vom 19. Mai 2010 entschieden, dass, soweit es sich bei den Verträgen um vorformulierte Vertragsbedingungen handelt, diese Vereinbarungen den Auslegungsregelungen für AGB unterliegen. Eine einmalige Nutzung des Vertrags steht

dem nicht entgegen, denn es handelt sich um einen Verbrauchervertrag, für dessen Auslegung die Sonderbestimmungen des § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB maßgeblich sind. Die Frage, ob es sich bei dem jeweiligen Vertragswerk um einen



Dienst- oder Arbeitsvertrag handeln muss, ist jedoch noch ungeklärt. Es ist aber wohl davon auszugehen, dass Anstellungsverträge immer der AGB-Kontrolle unterliegen. Der Vertragsabschluss ist auch nicht eine gewerbliche oder eine selbstständige berufliche Tätigkeit des (Fremd-) Geschäftsführers, denn eine selbstständige Tätigkeit ist bei einem Geschäftsführer, der nicht zugleich als Gesellschafter über zumindest eine Sperrminorität verfügt, nicht gegeben.

Dieser Weg hatte sich bereits durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu Verbraucherkreditgeschäften abgezeichnet. Praktisch bedeutsam wird die Entscheidung nicht nur bei Verfallklauseln, die dem AGB-Prüfungsmaßstab standhalten müssen, sondern auch bei anderen, für Geschäftsführer-Anstellungsverträge typische Regelungen, wie z. B. Koppelungsklauseln, Vertragsstrafen und Freistellungsklauseln. Bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zur Klauselkontrolle kann auf Sachver-

halte mit Fremdgeschäftsführern analog angewandt werden. Dem Arbeitgeber sollte es unter diesen Umständen nur schwerlich gelingen, den Nachweis über echte Verhandlungen zu einzelnen Positionen zu erbringen. Bei der Gestaltung einzelner Vertragsbedingungen muss durch den Geschäftsführer Einfluss auf die Formulierung genommen werden können. Von der Möglichkeit einer Einflussnahme ist nur dann auszugehen, wenn der Verwender gerade die im Streit stehende Klausel ernsthaft inhaltlich zur Disposition gestellt hat und dies dem Vertragspartner bei Abschluss des Vertrags bewusst war. Um den jeweiligen Vertrag vollständig der AGB-Kontrolle zu entziehen, müsste jeder Vertrag individuell in Zusammenarbeit mit dem Fremdgeschäftsführer ausgestaltet werden.

Gerhard Schmitt
Rechtsanwalt und Steuerberater
MOORE STEPHENS RöverBrönner AG

Übergang auf das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)



Zielsetzung

Im Folgenden werden ausgewählte, bei der Umstellung des Jahresabschlusses auf das BilMoG zu beachtende Übergangsvorschriften zusammengefasst.

Geschäfts- oder Firmenwert und selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Die neuen Ansatzregeln des BilMoG sind nur auf Neufälle anwendbar. Grundsätzlich sind Nachaktivierungen nicht zulässig.

Eigene Anteile

Eigene Anteile dürfen nach BilMoG nicht mehr auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Sie sind mit dem Eigenkapital der Gesellschaft zu verrechnen. Aus der Veräußerung von eigenen Anteilen resultieren keine Erfolgswirkungen mehr. Dies wirkt aufgrund der Maßgeblichkeit auch auf die Steuerbilanz durch.

Rückstellungen

Rückstellungen, deren Wertansatz aufgrund der geänderten Bewertung an sich gemindert werden müsste, dürfen beibehalten werden (Wahlrecht), soweit der Differenzbetrag bis spätestens zum 31. Dezember 2024 wieder zugeführt werden müsste (fiktiver Zuführungsbetrag). Der darüber hinausgehende Betrag ist erfolgswirksam aufzulösen. Der Betrag der Überdeckung ist jährlich im Anhang anzugeben.

Wird von dem Wahlrecht zur Beibehaltung kein Gebrauch gemacht, so sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge erfolgsneutral in die Gewinnrücklagen einzustellen. Dabei ist stets der volle Betrag in die Rücklagen einzustellen, eine teilweise Auflösung ist nur bei Aufwandsrückstellungen zulässig.

Eine Erhöhung der Rückstellungen ist sofort aufwandswirksam zu erfassen. Eine Ausnahme hiervon besteht allein für Pensionsrückstellungen. Bei Pensionsrückstellungen besteht alternativ die Möglichkeit, die notwendige Zuführung zur Rückstellung über maximal 15 Jahre zu strecken. Es ist zu beachten, dass bei Pensionsrückstellungen sich die erforderliche Zuführung nach Saldierung mit dem dazugehörigen Deckungsvermögen ergibt.

Latente Steuern

Latente Steuern sind in zwei Schritten zu bilden. Zunächst sind auf die Wertansätze nach HGB alter Fassung latente Steuern zu berechnen. Dabei ist zu beachten, dass nach dem neuen „Temporary Concept“ auch auf quasi permanente Differenzen latente Steuern zu bilden sind. Darüber hinaus muss das Unternehmen entscheiden, ob es von dem Aktivierungswahlrecht für aktive latente Steuern Gebrauch macht. In einem zweiten Schritt sind latente Steuern auf die Bewertungsunterschiede zwischen BilMoG und HGB alter Fassung zu ermitteln. Die erfolgswirksame oder erfolgsneutrale Erfassung der latenten Steuern folgt dabei grundsätzlich dem zugrunde liegenden Sachverhalt.

Ralf Steingröver
Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
MOORE STEPHENS Osnabrück AG

Rechnungslegung und Prüfung

Kontakt

Impressum

Herausgeber:
MOORE STEPHENS Deutschland AG
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin

Tel.: +49 (0)30 82 50 21 97
Fax: +49 (0)30 82 50 21 91

E-Mail: info@moorestephens.de
www.moorestephens.de

Verantwortlicher Redakteur:
Thomas Wember
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
MOORE STEPHENS AuditTeam AG
Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund

Kontakt:
Alliance Management
Tel.: +49 (0)211 30 12 52 52
Fax: +49 (0)211 30 12 51 99
info@moorestephens.de

Druck:
DDH GmbH
Oststraße 74a
40724 Hilden
www.ddh-hilden.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die speziellen Situationen einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Die MOORE STEPHENS Deutschland AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie die deutschen MOORE STEPHENS-Gesellschaften übernehmen keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haften sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation.

November 2010



MOORE STEPHENS Deutschland – Stand November 2010

MOORE STEPHENS RöverBrönner AG

Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin
Tel.: +49 (0)30 82 50 21 97
E-Mail: berlin@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Turnbull & Irrgang GmbH

Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Tel.: +49 (0)40 3 56 00 40
E-Mail: hamburg@moorestephens.de

Peters & Partner GmbH

Seelhorststraße 44
30175 Hannover
Tel.: +49 (0)511 85 03 02 60
E-Mail: hannover@moorestephens.de

Mader & Peters GmbH

Alfred-Bozi-Straße 12
33602 Bielefeld
Tel.: +49 (0)521 98 24 10
E-Mail: bielefeld@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Ludewig AG

Friedrichsstraße 11
34117 Kassel
Tel.: +49 (0)561 70 00 20
E-Mail: kassel@moorestephens.de

Dr. Muth & Co. GmbH

Klosterweg 3
36039 Fulda
Tel.: +49 (0)661 9 73 60
E-Mail: fulda@moorestephens.de

Aiff-Eickhoff Unternehmensberatung GmbH

Oberer Triftweg 27
38640 Goslar
Tel.: +49 (0)5321 3 42 50
E-Mail: goslar@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Düsseldorf AG

Ratinger Straße 25
40213 Düsseldorf
Tel.: +49 (0)211 30 12 50
E-Mail: duesseldorf@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Wuppertal GmbH

Wall 39
42103 Wuppertal
Tel.: +49 (0)202 2 49 64 00
E-Mail: wuppertal@moorestephens.de

MOORE STEPHENS AuditTeam AG

Lissaboner Allee 1
44269 Dortmund
Tel.: +49(0) 231 5 41 13 08
E-Mail: dortmund@moorestephens.de

MOORE STEPHENS RHEIN-EMSCHER GmbH

Kuhlenwall 8
47051 Duisburg
Tel.: +49 (0)203 2 90 50 60
E-Mail: duisburg@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Osnabrück AG

Lengericher Landstraße 34
49078 Osnabrück
Tel.: +49 (0)541 40 46 00
E-Mail: osnabrueck@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Koblenz GmbH

Rudolf-Virchow-Straße 11
56073 Koblenz
Tel.: +49 (0)261 92 16 20
E-Mail: koblenz@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Naust AG

Lange Straße 19
58636 Iserlohn
Tel.: +49 (0)2371 7 74 60
E-Mail: iserlohn@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Frankfurt AG

Gervinusstraße 15
60322 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (0)69 27 22 06 93
E-Mail: frankfurt@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Treuhand AG

Rennerhofstraße 8
68163 Mannheim
Tel.: +49 (0)621 42 50 80
E-Mail: mannheim@moorestephens.de

MOORE STEPHENS ICR Interconsult und Revision GmbH

Tübinger Straße 7
70178 Stuttgart
Tel.: +49 (0)711 6 64 31 50
E-Mail: stuttgart@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Karlsruhe GmbH

Zur Gießerei 16
76227 Karlsruhe
Tel.: +49 (0)721 98 17 50
E-Mail: karlsruhe@moorestephens.de

MOORE STEPHENS München AG

Lindwurmstraße 114
80337 München
Tel.: +49 (0)89 7 47 24 00
E-Mail: muenchen@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Ulm AG

Schulze-Delitzsch-Weg 16
89079 Ulm
Tel.: +49 (0)731 4 09 50
E-Mail: ulm@moorestephens.de

MOORE STEPHENS Nürnberg GmbH

Thomas-Mann-Straße 59
90471 Nürnberg
Tel.: +49 (0)911 8 60 09 01
E-Mail: nuernberg@moorestephens.de